



Behandlungsvertrag

1. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die Hebamme Pauline Döpfner erbringt Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V, dem Hebammengesetz (HebG) und der Berufsordnung für Hebammen (HebBO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Leistungen richten sich nach dem Hebammenhilfevertrag ab dem 01.11.2025 sowie der dazugehörigen Vergütungsvereinbarung.

Die Hebamme rechnet ihre Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab, soweit diese Bestandteil des Leistungskatalogs sind.

Die nachfolgende Übersicht stellt die abrechnungsfähigen Leistungen, Zeiträume, maximalen Dauern und Einheiten dar.

Bereich	Leistung	Zeitraum / Anspruch	Max. Dauer	Einheiten (à 5 Min.)	Hinweise
Schwangerschaft	Vorsorgeuntersuchung	gesamte Schwangerschaft gemäß Mutterschaftsrichtlinien	30 Min.	6 E	i. d. R. alle 4 Wochen bis 32. SSW, danach alle 2 Wochen
Schwangerschaft	Hilfeleistung bei Beschwerden in der Schwangerschaft	gesamte Schwangerschaft	90 Min.	18 E	nach Bedarf, wenn medizinisch erforderlich
Schwangerschaft	Aufklärungsgespräch zur Wahl des Geburtsortes	einmalig pro Schwangerschaft	90 Min.	18 E	typischerweise im 2.–3. Trimenon
Schwangerschaft	Individuelle Stillvorbereitung	einmalig pro Schwangerschaft	45 Min.	9 E	ab ca. 30. SSW

Wochenbett	Hilfeleistung im frühen Wochenbett	1.–10. Lebenstag	120 Min. (1.–3. LT & am Tag der ersten aufsuchenden Hilfeleistung), sonst 90 Min.	24 E / 18 E	bis zu 2 Hausbesuche pro Tag (zweiter Besuch ggf. als Video)
Wochenbett	Hilfeleistung im späten Wochenbett	11. Tag bis Ende 12. Lebenswoche	60 Min.	12 E	bis zu 16 weitere Kontakte; bei medizinischer Notwendigkeit darüber hinaus mit ärztl. Anordnung
Stillzeit	Hilfeleistung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes	ab der 13. Lebenswoche bis Ende des 9. Lebensmonats	45 Min. (aufsuchend) / 30 Min. (Video)	9 E / 6 E	bis zu 8 Kontakte
Telefon	Telefonische Beratung	während der gesamten Betreuung	5–10 Min.	2 E	insgesamt bis zu 12 Telefonate abrechenbar; <5 oder >10 Min. = Privatleistung

2. Erreichbarkeit und telefonische Beratung

Die Hebamme ist in der Regel montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr telefonisch erreichbar. Anrufe außerhalb dieser Zeiten werden nicht entgegengenommen; Rückrufe erfolgen, sobald es der Betreuungsablauf zulässt.

Eine telefonische Erreichbarkeit außerhalb dieser Zeiten oder an Wochenenden besteht grundsätzlich nicht, es sei denn, sie wurde vorab individuell mit der Hebamme vereinbart oder ausdrücklich angeboten.

Eine Erreichbarkeit oder Betreuung am Wochenende besteht ausschließlich, wenn zusätzlich ein Bereitschaftspauschalenvvertrag abgeschlossen wurde. Ohne diesen Vertrag besteht kein Anspruch auf telefonische Erreichbarkeit oder Hausbesuche am Wochenende, auch nicht unmittelbar nach der Geburt.

Bei Nicht-Erreichbarkeit oder in Notfällen (z. B. starke Schmerzen, Blutungen, gesundheitliche Probleme von Mutter oder Kind) sind umgehend Ärztin/Arzt, Kinderärztin/Kinderarzt, Klinik oder Rettungsdienst zu kontaktieren.

3. Zeitfenster für Hausbesuche

Die angegebenen Terminzeiten für Hausbesuche verstehen sich als Richtzeiten. Aufgrund der individuellen Betreuungssituationen kann es zu Abweichungen von bis zu ± 30 Minuten kommen. Die Hebamme bemüht sich, die Leistungsempfängerin zu informieren, sobald sich abzeichnet, dass sich der vereinbarte Termin um mehr als 30 Minuten verschiebt.

4. Telefonische Beratungen außerhalb des GKV-Leistungsrahmens und verlängerte Besuchszeiten

Telefonische Beratungen, die weniger als 5 Minuten oder mehr als 10 Minuten dauern, gelten nicht als Leistung der gesetzlichen Krankenkasse. Diese werden daher privat mit 6,00 € pro angefangene 5 Minuten in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt für Hausbesuche oder Termine, deren Dauer die in Punkt 1 aufgeführten, von der Krankenkasse übernommenen Zeitrahmen überschreitet. Die zusätzlichen Zeiten werden ebenfalls mit 6,00 € pro angefangene 5 Minuten privat berechnet.

Die Hebamme bemüht sich, die Leistungsempfängerin darauf hinzuweisen, wenn der zeitliche Rahmen der Kassenleistung erreicht ist und eine privat zu vergütende Zusatzzeit beginnt.

5. Vertretung

Im Falle von Urlaub, Krankheit oder unvorhersehbarer Verhinderung kann die Hebamme versuchen, eine qualifizierte Vertretung zu vermitteln. Ein Anspruch auf eine Vertretung besteht jedoch nicht.

6. Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich telefonisch oder per SMS. Eine Kommunikation über E-Mail oder Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp, Facebook, Instagram) ist aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.

SMS-Beratung ist ausschließlich möglich, wenn die entsprechende Zusatzleistung gemäß IGeL-Vertrag abgeschlossen wurde.

Die Übermittlung von Informationen (z. B. Gewicht, Befindlichkeit, Entlassung aus dem Krankenhaus etc.) per SMS ist grundsätzlich erlaubt, jedoch ohne Verpflichtung der Hebamme, darauf zu antworten oder Beratung über diesen Weg zu leisten.

7. Terminabsagen durch die Leistungsempfängerin

Terminabsagen müssen mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen. Erfolgt keine oder eine verspätete Absage, wird der ausgefallene Termin privat in Rechnung gestellt:

- bis 30 Minuten geplant: 35 €
- über 30 Minuten geplant: 50 €

Für einzelne, versäumte Kursstunden erfolgt keine Berechnung. Nur wenn die Teilnehmerin angemeldet, den Platz reserviert und an keiner Kurseinheit teilgenommen hat, wird der Kurs von der Hebamme privat in Rechnung gestellt.

8. Terminabsagen durch die Hebamme

Sollte die Hebamme aus gesundheitlichen Gründen, aufgrund von Notfällen oder

anderen unvorhersehbaren Umständen Termine absagen müssen, informiert sie die Leistungsempfängerin so früh wie möglich. Die Hebamme bemüht sich, einen Ersatztermin anzubieten, sofern es organisatorisch möglich ist. Ein Anspruch auf Nachholung oder Schadensersatz besteht nicht.

9. Abbruch der Betreuung

Beide Parteien können die Betreuung aus wichtigem Grund abbrechen (z. B. gestörtes Vertrauensverhältnis, wiederholte Terminversäumnisse, Zahlungsverzug). Die Mitteilung kann per SMS oder per E-Mail erfolgen. Bereits erbrachte Leistungen werden in jedem Fall abgerechnet.

10. Datenschutz, Schweigepflicht und Datenweitergabe

Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Eine Weitergabe von personenbezogenen oder medizinischen Daten erfolgt ausschließlich, wenn die Leistungsempfängerin eingewilligt hat oder eine gesetzliche Grundlage besteht.

Die Hebamme darf medizinisch notwendige Informationen an behandelnde Ärztinnen/Ärzte, Geburtskliniken oder andere an der Versorgung beteiligte Personen übermitteln, soweit dies für die fortlaufende Betreuung erforderlich ist.

Dokumentationen werden gemäß gesetzlicher Vorgaben für zehn Jahre aufbewahrt.

a) Haftung

Die Teilnahme an Hausbesuchen und Kursen erfolgt auf eigene Verantwortung der Leistungsempfängerin. Die Hebamme haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Wertsachen, Mobiltelefone, Kleidung) übernimmt die Hebamme keine Haftung.

Die Hebamme haftet nicht für Verletzungen oder Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln oder Nichtbeachtung ihrer Anweisungen entstehen. Für Schäden infolge höherer Gewalt wird keine Haftung übernommen.

11. Vertragsbeginn und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet automatisch mit Abschluss der Betreuung im Rahmen der Hilfeleistung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes oder nach Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Hebamme: _____

Unterschrift der Leistungsempfängerin: _____

Bei Minderjährigen zusätzlich: Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten:

Gültig ab: 01. November 2025
Hebamme Pauline Döpfner